



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 16. Januar 2024

Nr. 2

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tilgung von Geldstrafen durch freie Arbeit^{*)}

Vom 14. Januar 2024

Aufgrund des Art. 293 Abs. 1 Satz 1 und 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), in Verbindung mit § 23 Nr. 4 der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 806), verordnet der Minister der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tilgung von Geldstrafen durch freie Arbeit vom 24. Januar 1997 (GVBl. I S. 17), geändert durch Verordnung vom 1. März 2015 (GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnungsüberschrift werden die Wörter „Tilgung von Geldstrafen“ durch „Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vollstreckungsbehörde kann unbeschadet des § 42 des Strafgesetzbuchs einer verurteilten Person auf Antrag gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden und die Ersatzfreiheitsstrafe zu erledigen.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Tilgung der Geldstrafe“ durch „Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46) die Tilgung der Geldstrafe“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778) die Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Tilgung der Geldstrafe“ durch „Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Geldstrafe“ durch „Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.

^{*)} Ändert FFN 24-33

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erledigung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe sind sechs Stunden freie Arbeit zu leisten. Hat die verurteilte Person die erste Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe unverzüglich und ohne jede Beanstandung durch freie Arbeit erledigt, so kann die Vollstreckungsbehörde, insbesondere bei lang andauernden Arbeitsverhältnissen, anordnen, dass bei der zweiten Hälfte die Anzahl der Stunden zur Erledigung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe auf drei Stunden herabgesetzt wird.“

5. In § 7 Nr. 3 werden die Wörter „Tilgung der Geldstrafe“ durch „Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Gerichtshilfe“ durch die Wörter „Sozialen Dienste der Justiz“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Gerichtshilfe darf“ durch „Sozialen Dienste der Justiz dürfen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Januar 2024

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei

